

Bekanntmachung

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten

Der Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) hat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten mit Verfügung vom 01.06.2017, Az.: 63 32 20/Oyt-27, wie folgt genehmigt:

Die 27. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 32 20/Oyten-27) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

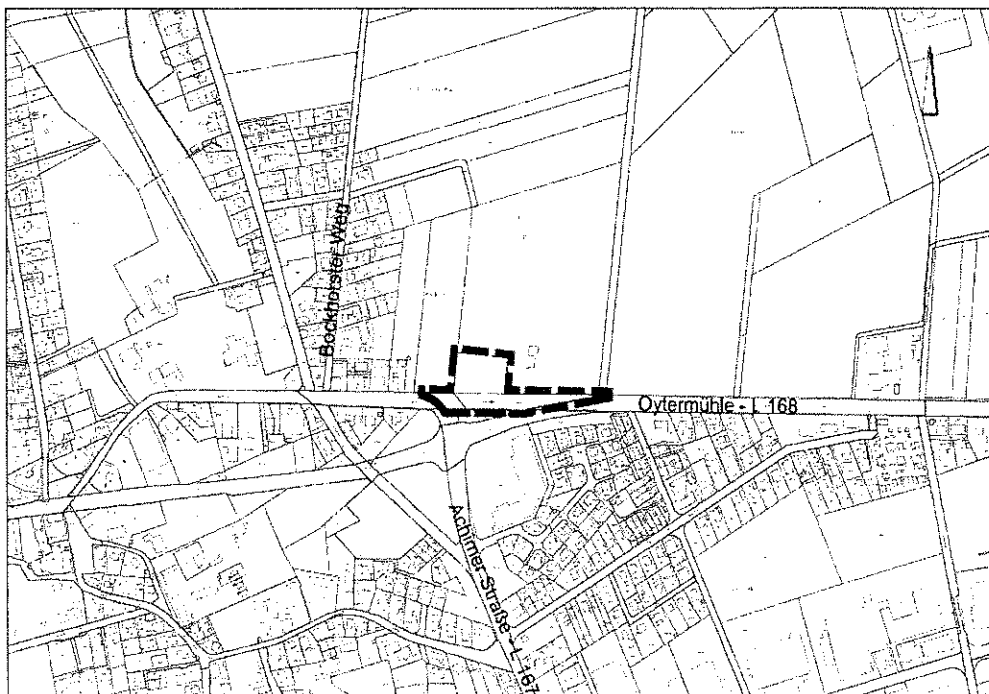
Verden den 01.06.2017

Landkreis Verden, Der Landrat im Auftrage: gez. Thies

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten wirksam. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten liegt während der Dienstzeiten ständig zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Oyten, Zimmer 19, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, öffentlich aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht außerdem zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter www.oyten.de (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit.

Von dem Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flurstücke und Flurstücksbereiche betroffen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich ist im Einzelnen in der Planzeichnung genau dargestellt und aus folgender Übersicht zu entnehmen:

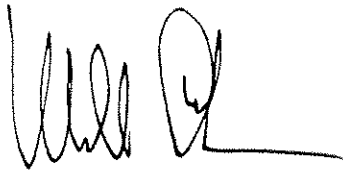


Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird hingewiesen.



Manfred Cordes
Bürgermeister

